



Faktenblatt

Datum:

26. September 2016

Prämienverbilligung

Grundsätze der Prämienverbilligung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für die Krankenpflege versichert sein (Obligatorium). Die Versicherungsprämien werden unabhängig vom Einkommen einheitlich pro Person nach Wohnregion und gewähltem Versicherungsmodell von den Krankenversicherern festgelegt. Als soziales Korrektiv zur Einheitsprämie sieht das Krankenversicherungsgesetz KVG vor, dass die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Bundes- und Kantonsbeiträge verbilligt werden. Überdies müssen die Kantone bei Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen.

Die Kantone bezahlen die Prämienverbilligungsbeiträge direkt an die Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Personen.

Seit 2008 (Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs NFA) beträgt der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone; er wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundesbeitrag durch eigene Mittel.

Leistungen Bund und Kantone

Für den Vollzug der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der staatlichen Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest. Dabei weisen die kantonalen Systeme grosse Unterschiede auf, was einen Vergleich erschwert. Aus diesem Grund wird die Wirksamkeit der Prämienverbilligung periodisch durch eine externe Studie überprüft. Das letzte Mal wurde die Wirksamkeit der Prämienverbilligung mit Daten von 2014 eruiert:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-60299.html>

Im Jahr 2015 wurden insgesamt rund 4,088 Milliarden Franken Prämienverbilligung ausbezahlt. Der Bundesanteil belief sich dabei auf mehr als die Hälfte (2,355 Milliarden Franken, 57,61 Prozent).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abt. Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.